

GEHALTSTARIFVERTRAG

Zwischen

dem Tarifverband Bayerischer Lokalfunk,

einerseits

und

dem Bayerischen Journalisten-Verband e.V.,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Bayern,
- Berufsgruppe Kunst und Medien -,

der Industriegewerkschaft Medien, Druck und Papier,
Publizistik und Kunst, Landesbezirk Bayern

andererseits

wird folgender Gehaltstarifvertrag geschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

1. Der Tarifvertrag gilt:

räumlich für das Gebiet des Freistaates Bayern,

fachlich für alle Unternehmen, die lokalen, nicht-landesweiten Hörfunk veranstalten, betreiben beziehungsweise verbreiten oder solchen Unternehmen Programmteile zur zeitgleichen und unveränderten Weiterverarbeitung zur Verfügung stellen, sofern sie nicht öffentlich-rechtlich organisiert sind.

persönlich für alle hauptberuflich fest angestellten Mitarbeiter.

2. Der Tarifvertrag findet keine Anwendung auf:

- a) Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Prokuristen, Generalbevollmächtigte und andere leitende Angestellte gemäß § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz,
- b) Mitarbeiter, die lediglich auf Produktionsdauer beschäftigt sind,
- c) Angestellte mit einem Aufgabengebiet, das höhere Anforderungen stellt als die höchste tarifliche Beschäftigungsgruppe,
- d) Arbeitnehmer, die zur Vertretung oder als Aushilfen beschäftigt werden, sofern die ununterbrochene Beschäftigung zwei Monate nicht überschreitet,
- e) Aushilfen (Schüler und Studenten) auch wenn die ununterbrochene Beschäftigung zwei Monate überschreitet,
- f) Personen, die keine arbeiter- bzw. angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit im Sinne des SGB ausüben,
- g) Angestellte im Außendienst oder bei der Verkaufsförderung, für die wegen der Eigenart ihrer Tätigkeit Sonderverträge erforderlich sind.

3. Auf Volontäre findet der Tarifvertrag mit Ausnahme der §§ 3, 4 keine Anwendung.

4. Auf Auszubildende und Praktikanten findet der Tarifvertrag keine Anwendung.

5. Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages haben auch Geltung für Teilzeitbeschäftigte nach Maßgabe des tatsächlichen Umfangs ihrer Beschäftigung, sofern dieser regelmäßig mehr als zehn Stunden wöchentlich beträgt. Ziffer 2 bleibt unberührt.

§ 2 - Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Eingruppierung in die Gehaltsgruppen ist die ausgeübte Tätigkeit entsprechend den in der Gehaltstabelle genannten Eingruppierungsmerkmalen maßgebend.

Bei Mischfunktionen bestimmt die überwiegend ausgeübte Tätigkeit die Eingruppierung, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält (z.B. § 2 Ziffer 4 lit. b).

2. Die jeweils gültigen Tarifgehälter sind in der Gehaltstabelle festgelegt.

Die Eingruppierung in die Spalte A der Gehaltssätze erfolgt bei einer Reichweite von mehr als 12.000 Hörern, die Eingruppierung in die Spalte B bei einer Reichweite von bis zu 12.000 Hörern.

Hörerreichweite ist die durchschnittliche werktägliche Stundenreichweite von 6.00 bis 18.00 Uhr gemäß der jeweils aktuellen Funkanalyse Bayern, die von der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien in Auftrag gegeben wird (Hörer ab 14 Jahren).

Maßgeblich ist die Reichweite der einzelnen Hörfunkstationen, bei der der ein zu gruppierende Mitarbeiter tätig ist, sofern sie in der Funkanalyse Bayern ausgewiesen ist. Bei Funkhäusern erfolgt eine einheitliche Eingruppierung. Diese richtet sich nach dem Programm mit der höchsten Hörerreichweite.

Verändert sich die tatsächliche Reichweite eines Senders nach der erstmaligen Eingruppierung, so ist diese neue Zuordnung erst dann nachzuvollziehen, wenn die neue Reichweite durch die Funkanalyse im darauf folgenden Jahr bestätigt wird. Die nach dieser Bestimmung vorzunehmende Anpassung erfolgt zum 1. Januar des folgenden Jahres. Bei einer Verschlechterung ist das Effektivgehalt als Besitzstand zu wahren.

3. Redakteure im Sinne dieses Tarifvertrages wirken kreativ an der Erstellung des redaktionellen Programms mit, wobei dies ihr journalistisches Tätigkeitsbild prägt.

Sie müssen ein in der Regel zweijähriges Volontariat im Hörfunk oder bei einer

Tageszeitung/Zeitschrift/Nachrichtenagentur in Verbindung mit sechsmonatiger hörfunkspezifischer Weiterbildung

oder

eine mindestens dreijährige hauptberufliche, überwiegend journalistische Tätigkeit im Hörfunk nachweisen können.

Redakteure sind auch zur Erledigung anderer zumutbarer Aufgaben, wie sie von den übrigen Programmmitarbeitern vorgenommen werden, verpflichtet.

Zu den nicht-journalistischen Aufgaben eines Redakteurs zählen beispielhaft der Betrieb des Selbstfahrerstudios, die Vor- und Nachbereitung von Sendungen und Sendeteilen, das Sprechen auch von nicht selbst verfassten Texten, das Archivieren von redaktionellem Material und Musik, die Mitwirkung bei Sonder- und Werbeveranstaltungen, auch außerhalb des Senders (unter Wahrung der dazu einschlägigen rundfunkrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung), die Mitwirkung an On-Air-Promotion des Senders.

4. Bei nur vorübergehender Beschäftigung in Tätigkeiten einer höheren Tarifgruppe gilt:
Vertritt ein Arbeitnehmer einen anderen mit höherer Tarifgruppe weisungsgemäß länger als sechs zusammenhängende Wochen, so erhält der Vertreter ab der siebten Woche für die weitere Zeit der Vertretung die Differenz zur höheren Tarifgruppe: § 2 Ziffern 5, 6 gelten entsprechend.
5. Beim Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe nach Tätigkeitsjahren in der Gruppe besteht kein Anspruch auf eine Gehaltserhöhung, wenn das bisher vereinbarte Gehalt dem tariflichen Gehalt der höheren Stufe entspricht oder es übersteigt.

Bei Umgruppierung in eine höhere Gehaltsgruppe erhalten die Betroffenen das gegenüber ihrem bisherigen Tarifgehalt nächst höhere Tarifgehalt der neuen Gehaltsgruppe. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Gehaltserhöhung, wenn das bisher vereinbarte Gehalt dem tariflichen Gehalt der neuen Gruppe entspricht oder es übersteigt.
6. Übertarifliche Zulagen können bei Tarifierhöhungen und Umstufungen nach Inkrafttreten der neuen Vergütungsregelung angerechnet werden.

§ 3 - Gehaltstabelle

für Mitarbeiter im privaten Hörfunk in Bayern
Gültig ab 1. Juli 2000

Die Sätze unter Spalte A gelten für Hörfunkstationen mit einer Reichweite von mehr als 12.000 Hörern, die Sätze unter Spalte B für Hörfunkstationen mit einer Reichweite von bis zu 12.000 Hörern (siehe § 2 Ziffer 2 GTV).

	A	B
Gehaltsgruppe 1 Tätigkeiten, die keine Berufsausbildung erfordern	1.296 €	1.239 €
Gehaltsgruppe 2 Tätigkeiten, die keine einschlägige Berufsausbildung erfordern, jedoch nach betrieblicher Einarbeitung ausgeübt werden.	1.408 €	1.352 €
Gehaltsgruppe 3 Tätigkeiten, die eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder mehrjährige vergleichbare Berufserfahrung erfordern. Bei Eintritt in die Gruppe Nach zweijähriger Tätigkeit in der Gruppe Nach vierjähriger Tätigkeit in der Gruppe	1.634 € 1.802 € 2.027 €	1.060 € 1.690 € 1.859 €
Gehaltsgruppe 4 Tätigkeiten wie Gehaltsgruppe 3 zuzüglich erweiterter Kenntnisse und Berufserfahrung. Redakteure Bei Eintritt in die Gruppe Nach zweijähriger Tätigkeit in der Gruppe Nach vierjähriger Tätigkeit in der Gruppe	2.310 € 2.422 € 2.591 €	2.084 € 2.197 € 2.310 €

Nach sechsjähriger Tätigkeit in der Gruppe	2.760 €	2.422 €
<p>Gehaltsgruppe 5 Tätigkeiten mit besonderer betrieblicher Verantwortung und übertragenem selbstständigem Aufgabengebiet, die umfangreiche Fachkenntnisse und besondere Fähigkeiten und Berufserfahrung erfordern.</p> <p>Bei Eintritt in die Gruppe</p> <p>Nach zweijähriger Tätigkeit in der Gruppe</p> <p>Nach vierjähriger Tätigkeit in der Gruppe</p>	<p>2.760 €</p> <p>2.872 €</p> <p>2.985 €</p>	<p>2.479 €</p> <p>2.591 €</p> <p>2.704 €</p>
<p>Gehaltsgruppe 6 Tätigkeiten wie Gehaltsgruppe 5 zuzüglich von der Geschäftsleitung übertragener selbstständiger Entscheidungsbefugnisse innerhalb eines großen verantwortlichen Arbeitsbereichs.</p> <p>Bei Eintritt in die Gruppe</p> <p>Nach zweijähriger Tätigkeit in der Gruppe</p>	<p>3.098 €</p> <p>3.210 €</p>	<p>2.817 €</p> <p>2.929 €</p>
<p>Die Vergütung für Hörfunk-Volontäre beträgt</p> <p>im ersten Ausbildungsjahr</p> <p>im zweiten Ausbildungsjahr</p>	<p>1.239 €</p> <p>1.352 €</p>	<p>1.239 €</p> <p>1.352 €</p>

§ 4 - Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Dieser Tarifvertrag gilt ab 1. Juli 2000 und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum 30. Juni 2002.

München, den 13. Juli 2000

Tarifverband Bayerischer Lokalrundfunk

Bayerischer Journalisten-Verband e.V.
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Industriegewerkschaft Medien